

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan "Faugelen II" **der Gemeinde Talheim (Landkreis Tuttlingen)**

**Fassung zur erneuten (3.) Offenlage der Behörden und sonstigen TÖB
nach § 4a Abs. 3 BauGB**



(Quelle: Büro Fischer, März 2020)

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 20.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung der Planung	1
1.1	Erfordernis der Planaufstellung.....	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
2	Einzelfallprüfung	3
3	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes	8
3.1	Rechtsgrundlagen	8
3.2	Umweltziele	9
3.3	Methodik - Anwendung Eingriffsregelung	10
4	Planerische Vorgaben	11
4.1	Übergeordnete Planungen.....	11
4.2	Schutzgebiete.....	13
4.3	Europäisches Netz "Natura 2000".....	14
4.4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	15
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
5.1	Rechtliche Vorgaben	17
5.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	17
6	Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung	18
6.1	Derzeitiger Umweltzustand.....	18
6.2	Umweltauswirkungen der Planung	20
6.3	Fachliche Prüfung.....	21
7	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets	25
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz.....	25
7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Eingriffsregelung	27
8	Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	28
8.1	Schutzgut Boden	28
8.2	Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	32
9	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	35
9.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	35
9.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	35

10 Planungsalternativen.....	36
10.1 Nullvariante	36
10.2 Alternativen	36
11 Zusätzliche Angaben	36
11.1 Monitoring.....	36
11.2 Zusammenfassung	37
11.3 Quellenverzeichnis	42

Anhang

- Ökokontomaßnahme M 1 der Gemeinde Talheim
- Ökokonto-Maßnahme AZ: 326.02.013
im Naturraum "Neckar- und Tauber-Gäuplatten"

Gutachten als Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
erstellt von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim,
August 2021, überarbeitet Januar 2023
- Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung
erstellt von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim,
Januar 2023
- Schalltechnische Untersuchung
erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud, Stuttgart,
Mai 2023

1 Beschreibung der Planung

1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Faugelen II" der Gemeinde Talheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplans "Faugelen II" ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das in Bezug auf die Grundfläche keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden (§§ 3a und 3b UVPG).

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung einer Wohnbaufläche für die Errichtung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

1.2 Verfahrensstand

Der Bebauungsplan "Faugelen II" wurde bereits im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt. Hierfür erfolgte am 25.01.2022 der Aufstellungsbeschluss und die 1. Offenlage wurde von 09.12.2022 bis 24.01.2023 durchgeführt. Eine 2. Offenlage, die wegen Korrekturen an der Abgrenzung des Geltungsbereichs erforderlich wurde, fand vom 03.07.2023 bis 21.08.2023 statt.

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Az.: 4 CN 3.22, vom 18.07.2023 in dem die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union festgestellt wurde, muss für einen geordneten Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB der § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens angewandt werden.

Dies bedeutet, dass in einem 1. Verfahrensschritt eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen ist. Diese wurde in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

Bei dem Planungsgebiet "Faugelen II" werden Grünlandflächen in Hanglage in reizvoller Landschaft beansprucht. Somit kann davon ausgegangen, dass mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass aufbauend auf eine Vorprüfung in einem 2. Verfahrensschritt eine Umweltprüfung, d.h. also ein Umweltbericht, mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) mit Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist. Anschließend erfolgen eine Abwägung und der Satzungsbeschluss.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage nach §3 Abs.2 BauGB bzw. im Rahmen der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB, die im §13b-Verfahren erfolgte, durchgeführt.

Nachfolgende umweltrelevante Anregungen und Bedenken sind bereits eingegangen

Die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen stellte fest,

- dass gegen den Bebauungsplan aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Belange des Naturschutzes wurden bisher im beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB ausreichend abgearbeitet.
- dass beim Bebauungsplan nach § 13b BauGB eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht erforderlich war. Dies muss jetzt nachgeholt werden.
- dass das bisherige Papier „Umweltbelange“ schon einem Umweltbericht entspricht. Es muss jetzt noch die Eingriffsregelung abgearbeitet und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz mit Ausgleichskonzept erstellt werden. Ansonsten wird kein weiterer Bedarf gesehen die Unterlagen zu ergänzen.

Im Vorfeld der erneuten 2. Offenlage (Veröffentlichung) erfolgte bezüglich der Bilanzierung der Eingriffe eine Vorabstimmung mit der Naturschutzbehörde.

1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,58 ha und liegt am südwestlichen Ortsrand Talheims. Die Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt von Süden über die Öfinger Straße.

Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW und Büro Fischer Juni 2023- gelb: Geltungsbereich)

2 Einzelfallprüfung

Gemäß § 215a BauGB (Heilungsverfahren) ist eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) durchzuführen.

Darin ist anhand nachfolgender Kriterien der Anlage 2 BauGB und unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen, ob das Vorhaben (Bebauungsplan) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen sind oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen sind.

Nr.	Prüfungskriterien gemäß Anlage 2 BauGB	Erläuterung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
1.	Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf			
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bebauungsplan "Faugelen II" der Gemeinde Talheim, der eine Überplanung von ca. 2,58 ha für eine Wohnbebauung vorbereitet. Es werden Wiesenflächen am Ortsrand in landschaftlich reizvoller Hanglage beansprucht. • Durch den Bebauungsplan werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht. • Das Vorhaben befindet sich in einer sensiblen Lage. 	X	X
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. 		X
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	<ul style="list-style-type: none"> • Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbaufläche. • Bei Realisierung einer Wohnbebauung ist mit einer Zunahme von Emissionen und Immissionen in dem üblichen Ausmaß zu rechnen ist. • Das Umweltziel – Sparsamer Umgang mit Grund und Boden – wurde bei dem Bebauungsplanentwurf durch relativ kleine Bauplätze sowie der Möglichkeit von Doppelhäusern und Geschosswohnungsbau beachtet. 		X X X

Nr.	Prüfungskriterien gemäß Anlage 2 BauGB	Erläuterung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<ul style="list-style-type: none"> • Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen wird über ein Regenrückhaltebecken kontrolliert in den angrenzenden Röhrenbrunnenbach eingeleitet. Die Rückhaltung des Oberflächenwassers der privaten Grundstücke erfolgt über Zisternen. (Hochwasserschutz) • Es werden ca. 2,58 ha bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit überplant. • Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich durch den Wegfall von Kaltluftentstehungsflächen auf das Kleinklima aus. • Die geplante Bebauung beansprucht Grünlandflächen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit. Eingriffe in den ökologisch wertvolleren Röhrenbrunnenbach mit seiner Begleitvegetation finden nicht statt. • Durch den Bebauungsplan werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Mit wesentlichen gesundheitsbezogenen Problemen ist durch die Planung nicht zu rechnen. 	X	X
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	<ul style="list-style-type: none"> • Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet "Baar" (Nr.: 8017441) befindet sich südlich der Bundesstraße 523 in einem Abstand von ca. 100 m. Nach Aussage der Natura-2000-Vorprüfung sind Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Baar" durch das Vorhaben ausgeschlossen. (Quelle: Formblatt zu Natura 2000-Vorprüfung von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim vom 26.01.2023) • Artenschutzrechtliche Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass keine Verbotsstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt werden. (Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von August 2021, überarbeitet Januar 2023 von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim) 		X

Nr.	Prüfungskriterien gemäß Anlage 2 BauGB	Erläuterung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf			
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bebauungsplan sichert zeitlich unbefristet ein Wohngebiet. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Folgen für Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, den Boden und das Klima sowie in das Landschaftsbild sind somit unumkehrbar. 	X	
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen kann ausgeschlossen werden. 		X
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans für eine Wohnbebauung sind keine Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit, erkennbar. • Störfallbetriebe in räumlicher Nähe sind nicht bekannt. 		X
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	<ul style="list-style-type: none"> • Das Baugebiet "Faugelen II" hat Auswirkungen am Ortsrand, da bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Hanglage in einer Größe von ca. 2,58 ha überplant werden. 	X	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen in einer landschaftlich reizvollen Lage. • Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. 	X	X

Nr.	Prüfungskriterien gemäß Anlage 2 BauGB	Erläuterung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
2.6	folgende Gebiete:			
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet "Baar" (Nr.: 8017441) befindet sich südlich der Bundesstraße 523 in einem Abstand von ca. 100 m. Nach Aussage der Natura-2000-Vorprüfung sind Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Baar" durch das Vorhaben ausgeschlossen. (Quelle: Formblatt zu Natura 2000-Vorprüfung von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim vom 26.01.2023) 		X
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen 		X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen 		X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen 		X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> gesetzlich geschütztes Biotop Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim) (Nr.: 179173270101) angrenzend gesetzlich geschütztes Biotop Feuchtgebüsch am Röhrenbrunnenbach (Nr.: 179173270102) ca. 60 m südwestlich gesetzlich geschütztes Biotop Feldhölz an der B 523 (SW v. Talheim) (Nr.: 179173270103) ca.65 m südlich gesetzlich geschütztes Biotop Gehölze an der B 523 (SW und S Talheim) (Nr.: 179173270143) ca.65 m südlich 		X X X X

Nr.	Prüfungskriterien gemäß Anlage 2 BauGB	Erläuterung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen 		X
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen 		X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen 		X
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen 		X

Fazit:

Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan "Faugelen II" der Gemeinde Talheim aufgrund der sensiblen Lage, der Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen durch Bebauung und Versiegelung und den damit verbundenen Auswirkungen auf Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt und das Klima Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

Eine umfassende Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

3 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

3.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

3.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB) - Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB) - Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB) - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB) - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB) - Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) - Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG) - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG) - Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG) - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG) - Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässerausbau (§ 67 WHG)
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG) - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB) - Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung gemäß Klimaschutzgesetz (Stand August 2021), Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 65 % bis 2030 gegenüber 1990
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG) - Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG)

	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG) - Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)
Landschafts-/ Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB) - Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

3.3 Methodik - Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Planungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen-/Tierwelt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

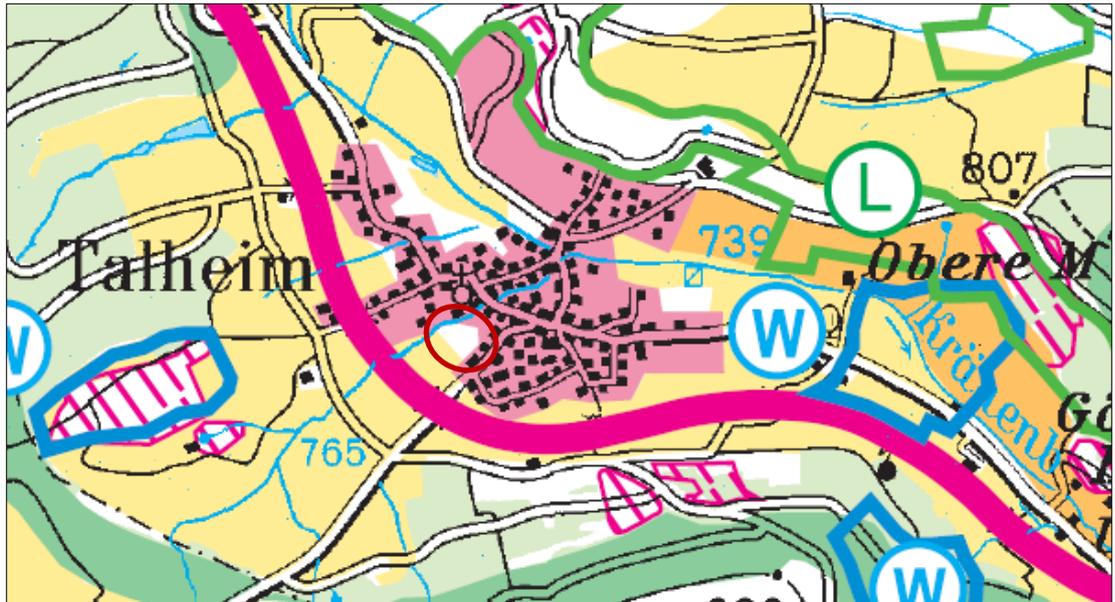
4 Planerische Vorgaben

4.1 Übergeordnete Planungen

Regionalplan Schwarzwald_Baar-Heuberg

Nach Aussage des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) handelt es sich bei dem Planungsgebiet "Faugelen II" um eine Fläche, die als "Sons-tige landwirtschaftliche Nutzfläche" sowie im Süden als "Vorrangflur" in der Regionalen Freiraumstruktur eingestuft wurde.

Planausschnitt: Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg



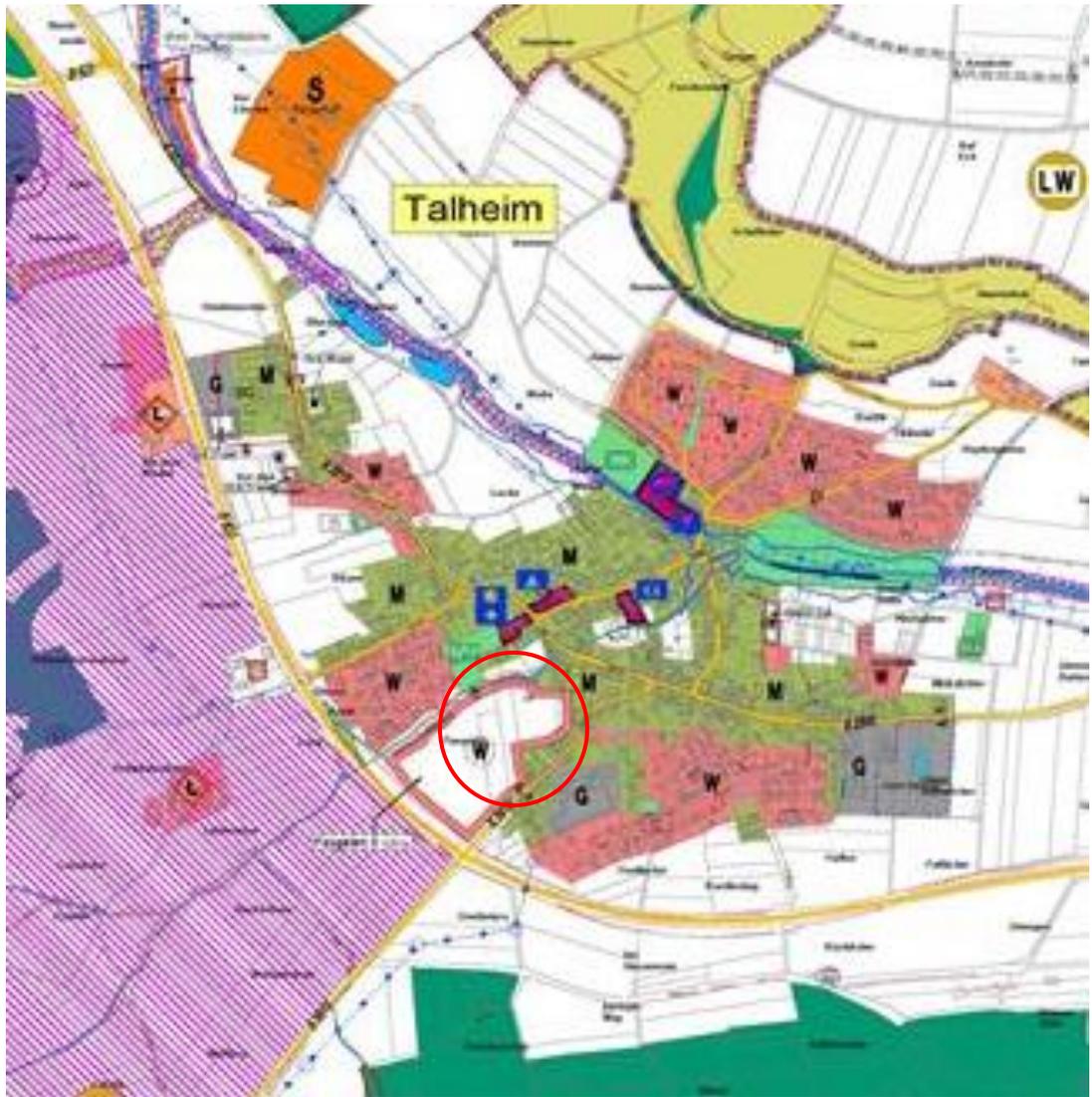
(Quelle: Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003)

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Faugelen II" ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Stand Juni 2023) wird der Bereich als Wohnbaufläche (bis zum B 528) dargestellt.

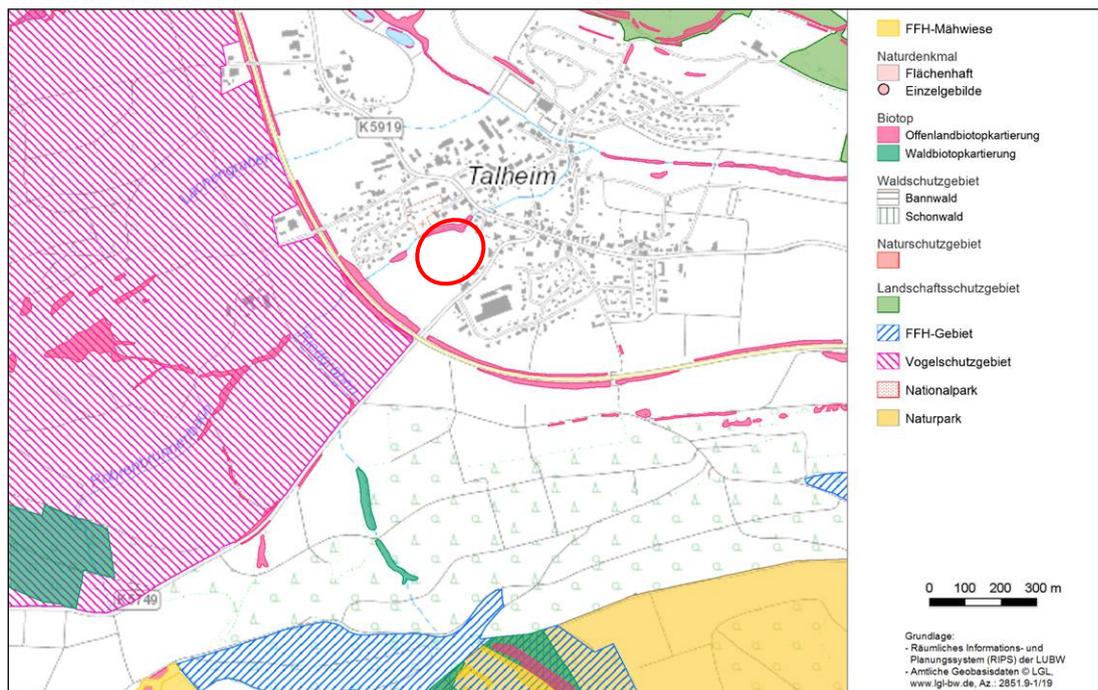
Planausschnitt: Flächennutzungsplan



(Quelle: Fortschreibung FNP Verwaltungsgemeinschaft Trossingen)

4.2 Schutzgebiete

Planausschnitt:



(Quelle: LUBW, Abfrage Januar 2024)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Teilfläche Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen/ Nr.: 8017341 ; ca.800 m südlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Baar / Nr.: 8017441 ; ca.100 m südlich	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name:/ Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name: / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim) / Nr.: 179173270101 ; z. T. direkt angrenzend Name: Feuchtgebüsch am Röhrenbrunnenbach / Nr.: 179173270102 ; ca. 60 m südwestlich Name: Feldhölz an der B 523 (SW v. Talheim) / Nr.: 179173270103 ; ca.65 m südlich Name: Gehölze an der B 523 (SW und S Talheim) / Nr.: 179173270143 ; ca.65 m südlich	○/ / /
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name /Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/

Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name: Scherrhalde-Himmelberg / Nr.: 200148 ; ca.960 m südlich	/
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG Name: Röhrenbrunnenbach / Nr.: 7019 ; direkt betroffen	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO; Teilfläche Nr. 8143 ; ca. 815 m südwestlich	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

4.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen direkt für den Vorhabensbereich derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Nördliche Baaralb und Donau bei Imendingen"** (Nr.: 8017341) liegt in einem Abstand von ca. 800 m südlich zum Planungsgebiet. Weitere Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich in über 1 km Entfernung.

Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet "Baar"** (Nr.: **8017441**) befindet sich südlich der Bundesstraße 523 in einem Abstand von ca. 100 m.

Der Gutachter Hercher kam in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom August 2021, überarbeitet Januar 2023 sowie in den Formblättern für die Natura-2000-Vorpürung zu nachfolgendem Ergebnis:

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Baar" ausgeschlossen. Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes gehen durch das Vorhaben keine Lebensräume und Habitatstrukturen des Schutzgebietes verloren, da das Plangebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt. Zerschneidungseffekte sind ebenfalls nicht ge-

ben. Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder essenzieller Habitats sind daher nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehende Störwirkungen und Emissionen nehmen aufgrund der Vorbelastungen unwesentlich zu. Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ werden daher nicht beeinträchtigt, zumal das Vogelschutzgebiet im Grenzbereich ausschließlich von Intensivackerflächen geprägt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

4.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Rechtliche Vorgaben

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 des NatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 Satz 1 zulassen.

Bestandserhebung und Eingriffsbewertung

Im Norden des Planungsgebiets tangiert ein Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** (Nr.: 179173270101). Nach Aussage des Kartierbogens ist bei der Begehung 2013 die Biotopbeschreibung und Abgrenzung von 1996 weitgehend noch zutreffend.

Es wurde ergänzt, dass *der Bachlauf ca. 160 m lang ist und durchschnittlich ca. 1 m breit ist. Das Substrat ist teils steinig. Das Feldgehölz im Westen stockt auf einer Länge von ca. 60 m auf der Nordseite des Bachlaufs.*

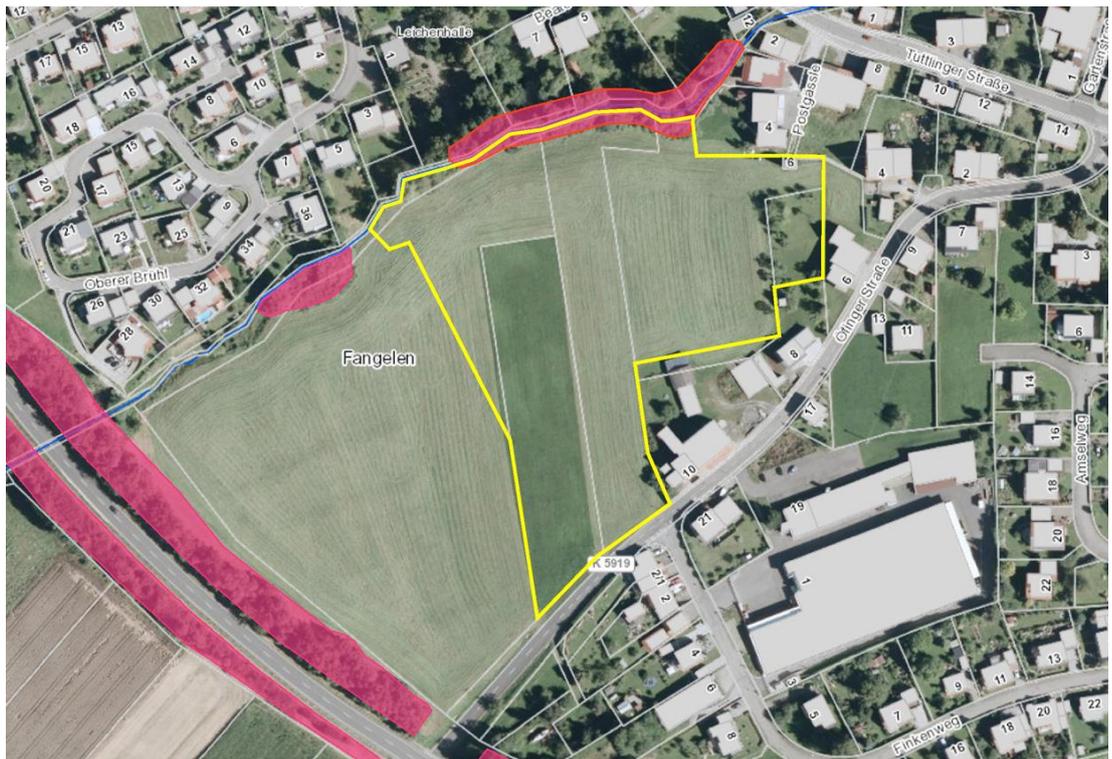
1996 wurde das Biotop wie folgt beschrieben:

Naturnaher Bach mit Auwaldstreifen und Feldgehölz am S-Rand einer Siedlung. Der Bach ist im W 0,5 m, im O 1,5 m breit; im W mit relativ geradlinigem Verlauf und hoher Fließgeschwindigkeit; im O mit etwas geschlängeltem Bachlauf und langsam fließendem Wasser (eutroph); das Bachbett ist sandig-kiesig; im W sind die Ufer steil, im O flach ausgebildet. Der Bach wird zum größten Teil von einem lockeren Auwaldstreifen (Höhe im W 10-15 m; im O 15-20 m; Breite 10-15 m) gesäumt. Die Baumschicht wird von Bruch-Weide beherrscht, Sträucher fehlen fast völlig; in der Krautschicht dominiert Brennessel.

In der W-Hälfte des Biotops fehlt der uferbegleitende Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 40 m; der Bach wird an diesem Abschnitt von einer artenarmen Hochstaudenflur (v.a. Mädesüß, Brennessel und Sumpf-Storchnabel) gesäumt; auf der S-exp. Uferböschung stockt auf gleicher Höhe ein schmales Feldgehölz mit Winter-Linde und Schwarz-Erle; Sträucher (Hasel, Roter Hartriegel) sind nur punktuell vorhanden. Der eutraphente Saum wird von Brennesseln und Kletten-Labkraut beherrscht.

Höhe 10-15 m; Breite 10 m.

Planausschnitt: Biotope



(Quelle: LUBW, Abfrage Dezember 2021, Planungsbüro Fischer, Juni 2023, Geltungsbereich B-Plan gelb)

Bewertung des Eingriffs

Angrenzend an das gesetzlich geschützte Biotop **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** wird im Gewässerrandstreifen eine Regenrückhaltemulde angelegt. Falls es durch die Anlage der Regenrückhaltemulde im Bereich der öffentlichen Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu einer Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops kommt, ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Durch Pflanzung von standortgerechten Gehölzen am Röhrenbrunnenbach oberhalb des Eingriffs könnte ein entsprechender Ausgleich für den Verlust von Gehölzen erbracht werden.

Das gesetzlich geschützte Biotop wird durch die Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- es durch die Planung eine **erhebliche Störung der lokalen Population** zu bestimmten Zeiten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- es zu einer **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht besetzt sind) kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Gemeinde Talheim beauftragte Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim, mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von August 2021, überarbeitet Januar 2023** wird als Anlage beigefügt.

Nach Aussage des Gutachters sind für **Vögel und Fledermäuse** im Vorhabenraum geeignete Habitate zu finden, für die vertiefende Artenschutzprüfungen erforderlich sind:

Für **Haselmaus, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Käfer und Heuschrecken, Wildbienen** besitzt das Gebiet keine Lebensraumpotenziale, so dass keine vertiefende Bestandserfassungen für sie erfolgten.

Der Gutachter kam zu folgendem Fazit:

Das Untersuchungsgebiet besitzt vor allem in den Gehölzbeständen im nordöstlichen Bereich für Vögel als auch für Fledermäuse geeignete Habitate, die auch nachweislich von Vogelarten genutzt werden. Dabei handelt es sich um nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten. Da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird, werden auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Zur Unterstützung der lokalen Vogel- und Fledermausfauna wird auf freiwilliger Basis das Anbringen von Vogelnist- und Fledermauskästen, beispielsweise an den neu entstehenden Gebäuden, empfohlen.

Neu entstehende Grünflächen sollten mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden (LFU 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg). Empfehlenswerte Baum- und Straucharten sind zum Beispiel: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Nach Aussage der saP werden,

da weder für Vögel noch für Fledermäuse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind, keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert bzw. müssen keine Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

6 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung

6.1 Derzeitiger Umweltzustand

Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Fläche am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Talheim, entlang der Öfinger Straße. Die Fläche wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nördlich des Geltungsgebietes tangiert das Fließgewässer Rohrenbrunnenbach. Im Südwesten grenzen weiter landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Planungsgebiet wird über die Öfinger Straße erschlossen.

Für die Allgemeinheit besitzt das Planungsgebiet aufgrund fehlender Spazierwege eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Jedoch sind die Flächen von der Ortslage gut einsehbar.

Vorbelastungen für den Menschen wie Lärm, Lufthygiene etc. sind durch die K 5919 und B 523 in Teilbereichen des Planungsgebiets gegeben.

Für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Erholungsfunktion wird das Planungsgebiet in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Fläche

Nach Aussage des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg wird durch den Bebauungsplan Landwirtschaftsfläche beansprucht.

Bei dem Planungsgebiet handelt sich nach Aussage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen um eine Fläche für die Landwirtschaft.

Das Schutzgut Fläche wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Boden

Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mit geringer Qualität dar.

Vorbelastungen sind nur bei unsachgemäßer Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen gegeben.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Boden eine mittlere Wertigkeit.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

Wasser

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwassergeringleiters "Mittel- und Unterjura", der für das Grundwasserdargebot eine geringe Bedeutung besitzt.

Das Oberflächengewässer Röhrenbrunnenbach, ein Gewässer II. Ordnung, befindet sich im Norden des Planungsgebiets.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte befindet sich das gesamte Planungsgebiet in keiner Überflutungsfläche.

Das Planungsgebiet besitzt für das Schutzgut Wasser insgesamt eine mittlere Wertigkeit.

Klima/Luft

Nicht versiegelte Freiflächen am Ortsrand wirken sich grundsätzlich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet in ebener Lage am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Talheim. Dieses hat aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwesten eine positive Auswirkung auf die Ortslage.

Vorbelastungen durch die B 523 im Hinblick auf Lufthygiene sind als relativ gering zu bewerten.

Das Schutzgut Klima wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit besitzt das Planungsgebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als mehrschürige Wirtschaftswiese eine mittlere Wertigkeit. Höherwertig zu beurteilen ist das Flst.Nr. 81 mit seiner Streuobstfläche und die gewässerbegleitenden Gehölze auf Flst.Nr. 86.

Bzgl. der Tierarten wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4) verwiesen.

Landschaftsbild/Ortsbild

Das Landschaftsbild am Siedlungsrand der Gemeinde Talheim wird geprägt durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in leichter Hanglage und durch den tief ins Gelände eingeschnittenen Röhrenbrunnenbach mit seinen Gehölzen.

Das Schutzgut Landschaft-/Ortsbild wird in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

Kultur- und sonstige Schutzgüter

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG.

6.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

- **Baubedingte Wirkfaktoren**
 - Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
 - Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
 - Störung und Schädigung von Tieren
 - Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
 - Verlust von Erholungsraum
 - Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
 - Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
 - Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt (Flächeninanspruchnahme, visuelle Wirkungen)
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
 - Treibhausgasemissionen durch Verkehr
 - Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
 - Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch fehlende Einbindung zur freien Landschaft

Plan: Bebauungsplan "Faugelen II" der Gemeinde Talheim



(Quelle: Büro Fischer, Zeichnerischer Teil des B-Plans "Faugelen II", i.d.F. vom 20.02.2024)

6.3 Fachliche Prüfung

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Faugelen II" wurde der Eingriff, der durch die geplante Errichtung von Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern, sowie durch die Anlage der Verkehrsflächen entsteht, zugrunde gelegt.

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Gesundheitliche Aspekte			
Lärm	Ist mit Lärmauswirkungen durch angrenzende Nutzungen (Gewerbe, Einkaufsmarkt, Verkehr etc.) innerhalb des Bebauungsplans zu rechnen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Kann der B-Plan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
<p>*1 Die Gemeinde Talheim beauftragte das Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud mit der Ausarbeitung einer Schalltechnischen Untersuchung. In der Schalltechnischen Untersuchung vom Juni 2021 wurde als maßgebende Schallquelle die abbiegende K 5919 und die B 523 berücksichtigt. Da die Orientierungswerte der DIN 18005 tags um bis zu 6 dB und nachts um bis zu 9 dB angrenzend an die K 5919 überschritten werden, wurde festgelegt und entsprechend in die Schriftlichen Festsetzungen aufgenommen, dass in den für das Schlafen genutzten Räumen eine Zwangsbelüftung vorzusehen ist. Hiervon kann ggf. bei der lärmabgewandten Seite abgewichen werden.</p> <p>*2 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation bekannt.</p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			
Erschütterungen	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
	Sind innerhalb des B-Plans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Erschütterungen bekannt.			
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
*5 Derzeit sind keine Auswirkungen im Hinblick auf Elektromagnetische Felder bekannt.			

Funktion und Werte		Beeinträchtigung	
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben? Sind Störfallbetriebe innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
	Kann es zu Konflikten aufgrund von Störfallbetrieben in der Nähe (Konsultationsradius) kommen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
*6 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft Tuttlingens entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
Freizeit- und Naherholung			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der B-Plan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
	Verbessert sich innerhalb des B-Plans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
*8 Im Bereich des B-Plans werden keine öffentlichen Grünflächen wie Spielplätze etc. in Anspruch genommen. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Anlage eines Spielplatzes im Norden des Gebiets angrenzend an den Röhrenbrunnenbach vor. Somit ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen zurechnen.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägenden Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*9
*9 Das geplante Baugebiet schließt an die bereits bestehenden Bebauungen an, Dadurch ergeben sich Veränderungen in das Landschaftsbild am Ortsrand.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Fläche			
	Nutzungsumwandlung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*1 Im rechtswirksamen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. *2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg handelt es sich bei dem Planungsgebiet um eine Fläche für die Landwirtschaft ohne Vorrangflur Stufe 1. *3 Mit Realisierung des Bebauungsplans findet Versiegelung statt. *4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da sich das neue Wohngebiet an bestehende Bebauung anschließt.			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Boden			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden) Bodendenkmale sind nicht bekannt. Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
Grundwasser			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*6 Durch Bebauung und Versiegelung ergibt sich eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. *7 Die zusätzliche Neuversiegelung wird sich unwesentlich auswirken.</p>			
Oberflächengewässer			
Name: Röhrenbrunnenbach			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*7	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Da in das Oberflächengewässer direkt nicht eingegriffen wird und durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche ein ausreichender Gewässerrandstreifen gesichert wird, ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens ist zulässig, da sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Vermeidung von Hochwasserereignissen erforderlich ist.</p>			
Klima/Luft			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und -bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
<p>*8 Kleinklimatisch wird sich die Bebauung und Versiegelung negativ gegenüber dem Bestand (größtenteils Wirtschaftswiesen) auswirken.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt			
	Biotoptypen - Bestand: <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftswiesen - kleinflächig Obstbaumbestand - Röhrenbrunnenbach mit Gehölzbestand und Wiesenböschungen (z.T. gesetzlich geschütztes Biotop) 	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input type="checkbox"/> nein
	Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen" (Nr.: 8017341) liegt in einem Abstand von ca. 800 m südlich zum Planungsgebiet. Weitere Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich in über 1 km Entfernung. - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet "Baar" (Nr.: 8017441) befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m westlich zum Planungsgebiet. 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
	Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim, August 2021, überarbeitet Januar 2023 (s. Kap. 4) 	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*11
<p>*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung beansprucht insbesondere Wirtschaftsgrünland, das eine mittlere Wertigkeit besitzt. Höherwertig sind die Obstbäume im Randbereich wie auch der Röhrenbrunnenbach mit Gehölzbestand und Wiesenböschungen. (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen-Tiere/biologische Vielfalt). In das gesetzlich geschützte Biotop Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim) wird nicht eingegriffen und durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche / Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert.</p> <p>*10 Aufgrund der Nähe des Bebauungsplans "Faugelen II" zu Natura 2000-Gebieten ist die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung erforderlich (s. Kapitel 4.3).</p> <p>*11 Nach Aussage des Gutachters liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan vor. (s. Kapitel 5)</p>			
Landschafts-/Ortsbild			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
	Vielfalt und Naturnähe	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
<p>*12 Durch das geplante Wohngebiet verändert sich das Ortsbild, die Vielfalt und Naturnähe. Die Eingriffe werden jedoch durch eine an die topographischen Gegebenheiten angepasste Bebauung gemildert. Auf eine Eingrünung nach Westen wurde verzichtet, da angedacht ist, evtl. später das Baugebiet zu erweitern.</p>			
Kultur- und sonstige Sachgüter			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*13
<p>*13 Vorkommen nicht bekannt.</p>			
Wechselwirkungen der Schutzgüter			
<p>Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate) und Pflanzen- und Tierwelt (Verlust von Lebensraum) aus.</p>			

Sonstige Aspekte			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Planungen und Vorhaben, die zu einer Kumulierung führen könnten, sind derzeit nicht bekannt.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

7 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

7.1 Maßnahmen für den Artenschutz

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim von der Gemeinde Talheim beauftragt.

Der Gutachter kam zu nachfolgendem Ergebnis:

Da weder für Vögel noch für Fledermäuse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind, werden keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert bzw. müssen keine Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

In die Planungsrechtlichen Festsetzungen wurde nachfolgende Festsetzung entsprechend der Anregungen der Naturschutzbehörde des Landratsamts Tuttlingen aufgenommen:

Vermeidung von Lichtimmissionen

Im Bereich des Röhrenbrunnenbachs sowie des Gartengrundstücks auf Flst. Nr. 81 ist ein an Fledermäuse angepasstes, insektenschonendes Beleuchtungskonzept einzuhalten.

7.2 Maßnahmen für den Klimaschutz

Durch die geplante Bebauung und Anlage von Verkehrsflächen wird sich das Kleinklima verändern, da sich versiegelte und bebaute Flächen gegenüber den bisherigen Landwirtschaftsflächen stärker aufheizen. Die Lufttemperatur erhöht sich, da die Verdunstungskühle von Vegetationsbeständen fehlt.

Bäume gliedern nicht nur den Straßenraum und werten damit Straßen und öffentliche Grünflächen auf, sondern sie haben auch positive Auswirkungen auf das Kleinklima und somit auf die Gesundheit des Menschen. Durch ihren Schatten heizen sich versiegelte Flächen weniger stark auf. Zusätzlich verdunsten Bäume wie auch alle nicht versiegelten, gärtnerisch angelegten Flächen Wasser und erzeugen damit eine kühlende Wirkung. Diese kühlende Wirkung ist auch bei der Verdunstung von Vegetationsbeständen auf Dächern und Fassaden sowie bei der Verdunstung von Oberflächenwasser in dem zu errichtenden Regenrückhaltebecken gegeben.

Darüber hinaus verbessern Bäume die Luft durch Reduzierung von Ozon, Stickoxide und Kohlenmonoxid.

Das im Bebauungsplan "Faugelen II" vorgesehene Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum und auf öffentlichen Verkehrsgrünflächen bzw. auf dem Spielplatz aber auch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens und die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens zur Sicherung der Vegetation sind Bausteine urbaner Klimaanpassung und regulieren das Mikroklima. Auch zur Lärminderung und Verlangsamung des Windes tragen Bäume bei. Bei entsprechender Artenauswahl fördern Bäume, aber auch Sträucher, Stauden und Wiesenflächen, die Biodiversität.

Die Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser und deren gedrosselte Abgabe in den angrenzenden Röhrenbrunnenbach ist aus Gründen des Hochwasserschutzes, aber auch aus Gründen des Grundwasserschutzes d. h. zur Stabilisierung des urbanen Wasserhaushaltes und zur Reduzierung der Gefahren von Starkregenereignissen von Bedeutung. Hierzu wirkt sich auch positiv die Anlage von Zisternen auf privaten Grundstücken aus.

Der Bebauungsplan "Faugelen II" ermöglicht neben dem Bau von freistehenden Einzel- und Doppelhäusern unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie auch die Errichtung von Gebäuden des Geschosswohnungsbaus. Mit der geplanten Verdichtung wird dem Klimaschutz insoweit Rechnung getragen, da im Vergleich zu Einfamilienhäusern auf gleicher Fläche mehr Wohnraum geschaffen werden kann. Im Bereich des Geschosswohnungsbaus ist auch vorgesehen, dass Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht werden können. Dadurch wird der oberirdischen Versiegelung von Flächen entgegengewirkt. Durch eine verdichtete Bebauung in Form von Mehrfamilienhäusern erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden.

Um die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima zu minimieren wurde festgesetzt, dass Wege, Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wasserdurchlässiges Betonpflaster, Rasengittersteine oder Pflaster mit Rasenfugen mit einer Versiegelungszahl von 0,4) und einem geeigneten Unterbau auszuführen sind. Ausgenommen hiervon ist nur der direkte Zugangsweg zum Hauseingang mit einer Breite von 1,50 m. Diese Flächen sind mit Gefälle zu den anschließenden unbefestigten Flächen herzustellen.

Die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg formulierten Vorgaben zu PV-Anlagen auf Dachflächen stellen weitere Bausteine für ein nachhaltiges und klimaschonendes Baugebiet dar.

Grundsätzlich muss die Bebauung wie auch die Vegetation im Siedlungsgebiet den Anforderungen des Klimawandels in Bezug auf erhöhte Lufttemperatur mit sommerlichen Hitzeperioden, vermehrten Starkregenereignissen, häufigeren Dürreperioden, intensiveren Sturmereignissen und höherer Luftfeuchtigkeit in milden aber niederschlagsreichen Wintern angepasst werden. Hierzu sind alle Bauherren verpflichtet.

7.3 Maßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG). Die nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel die Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren.

Öffentliche Grünfläche – Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken

Bei der im Norden des Planungsgebiets dargestellten öffentlichen Grünfläche "Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken RRB" handelt es sich um eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die zur Sicherung des Gewässerrandstreifens und des gesetzlich geschützten Biotops Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim) mit der Biotop-Nr. 179173270101 und für die Anlage einer Regenrückhaltebeckens ausgewiesen wurde.

Im Gewässerrandstreifen sind Anlagen und Nutzungen gemäß § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG unzulässig. Die Anlage eines unbefestigten Unterhaltungsweges ist zulässig.

Öffentlicher Kinderspielplatz

Bei der nördlich der Planstraße B ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche handelt es sich um einen Kinderspielplatz, für den ein Gestaltungskonzept zu erstellen ist unter Berücksichtigung der Zuwegung zum Regenrückhaltebecken. Dabei sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume entsprechend Ziff. 14.1 zu berücksichtigen. Ein ggf. erforderlicher Weg ist als Grasweg oder in wassergebundener Decke anzulegen.

Öffentliche Verkehrsgrünflächen

Die entlang der Planstraße sowie angrenzend an den Fußweg im Nordosten des Planungsgebiets ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsgrünflächen sind als Pflanzflächen mit bodendeckenden Stauden anzulegen bzw. mit einer Wiesenmischung anzusäen und zu unterhalten.

Entsprechend Ziff. 15.1 sind standortgerechte Bäume zu pflanzen. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche südlich des Fußwegs können zusätzlich gebietsheimische Sträucher in Gruppen angepflanzt werden.

Private Grünfläche - Gartenland

Durch die Ausweisung einer privaten Grünfläche Zweckbestimmung "Gartenland" auf Flst.Nr. 81 wird der dauerhafte Erhalt dieser rückwärtigen Obstwiese als Garten sichergestellt.

Baumpflanzungen

Im Bereich der ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen und des Kinderspielplatzes sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume (insgesamt mind. 16 Stck.) (Stammumfang 12/14 cm; 3 x verpflanzt) gemäß der Artenliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Baumscheiben/-gruben sind ausreichend zu dimensionieren und zu unterhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten. Geringe Standortabweichungen sind zulässig.

Bei den Baumpflanzungen ist die FFL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate" zu beachten.

Pflanzung von Gehölzen auf privaten Grundstücken

Je angefangene 400 m² Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang 12/14 cm; 3 x verpflanzt) oder Hochstammobstbaum oder 5 Sträucher (Sortierung 100-150 cm) entsprechend der Artenliste anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

8 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Umweltzustand des Bebauungsplans "Faugelen II" für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt dargestellt, die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

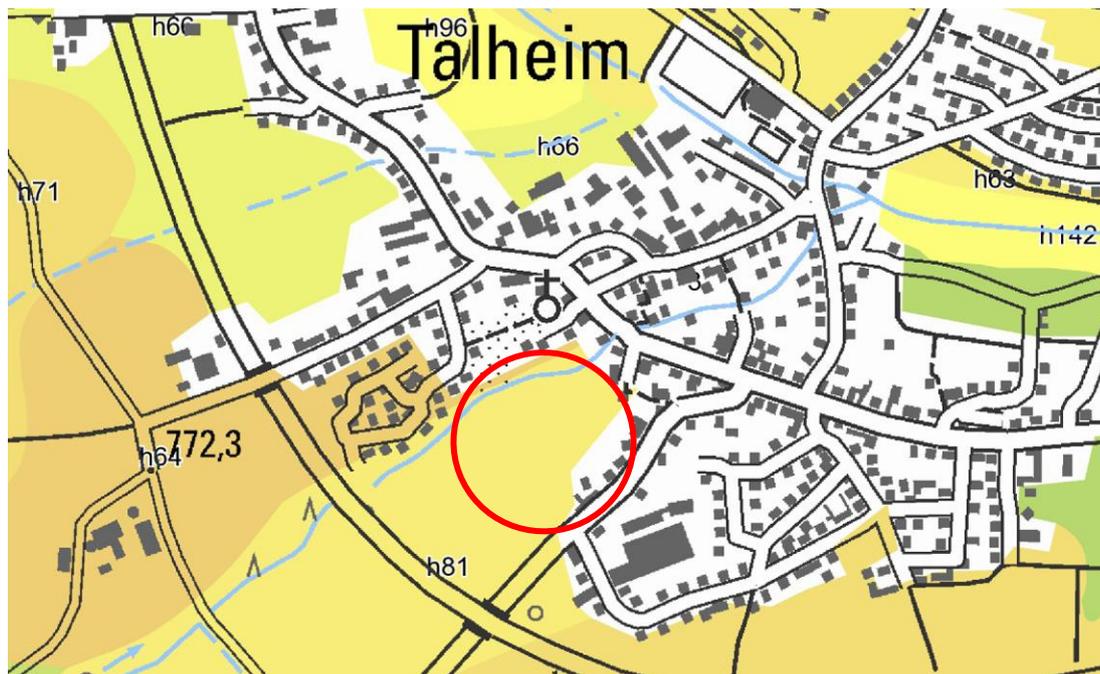
Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde aufbauend auf den Zeichnerischen Teil der des Bebauungsplans "Faugelen II" mit Stand vom 20.02.2024 incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen durchgeführt.

8.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau besteht die Bodengesellschaft im Bereich des Untersuchungsgebiets aus Kolluvium-Pseudogley und Pseudogley-Kolluvium über Pelosol-Pseudogley sowie Pseudogley und Pelosol-Pseudogley aus geringmächtigen holozänen Abschwemmmassen oder lösslehmhaltiger Fließerde über tonreicher Jura-Fließerde (h81).

Karte: Bodenbewertung



(Quelle: LGRB, Abfrage Januar 2024)

Bodentyp	Kolluvium-Pseudogley und Pseudogley-Kolluvium über Pelosol-Pseudogley sowie Pseudogley und Pelosol-Pseudogley aus geringmächtigen holozänen Abschwemmassen oder lösslehmhaltiger Fließerde über tonreicher Jura-Fließerde (h81)
Bodenfunktionen:	
Standort für nat. Vegetation	nicht hoch - sehr hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel – hoch (2,5)
Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	gering – mittel (1,5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)
Gesamtbewertung	mittel (2.33)

(Quelle: LGRB, Abfrage Januar 2024)

Nach Aussage des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau befindet sich diese Bodengesellschaft in Muldentälern der Ost- und Südbaar.

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut Boden ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Vorbelastungen sind ggf. bei unsachgemäßer Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen gegeben.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Planungsgebiets erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000, die dem Kartenviewer der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg entnommen wurde (Abfrage Januar 2024).

Bewertung der Bodenfunktion - Bestand

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Plan Boden - Bestand	Flächen-größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamt-bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
ocker (h81)	25.818	2,5	1,5	3,0		2,33	9,32	240.624	unversiegelt
Summe	25.818					Gesamtsumme:		240.624	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **240.624 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insgesamt ca. 2,58 ha beansprucht.

WA = ca. 16.390 m² x 0,4 = ca. 6.556 m² (überbaute Fläche)
 = ca. 6.556 m² x 0,5 = ca. 3.278 m² (Versiegelung Nebenanlagen)
 = Restfläche = ca. 6.556 m² (Garten)

Versorgungsanlage (Trafo) = ca. 16 m² (überbaute Fläche)

Straße incl. Gehweg u. Parkplätze = ca. 4.105 m² (versiegelte Fläche)

Öff. Grünfläche / Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken = ca. 2.724 m² (nicht versiegelt)

Öff. Grünfläche / Spielplatz = ca. 563 m² (nicht versiegelt)

Öff. Grünfläche / Verkehrsgrün = ca. 914 m² (nicht versiegelt)

Priv. Grünfläche = ca. 1.106 m² (nicht versiegelt)

max. versiegelbare Fläche = ca. 13.955 m²

versiegelte Fläche / Bestand * = ca. 0 m²

Neuversiegelung: = ca. 13.955 m²

* Angaben lt. Biotoptypenkartierung

Bewertung der Bodenfunktion - Planung

nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen- größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Verkehrsfläche *1	4.121	0	0	0	0	0,00	0,00	0	versiegelte Fläche
WA: GRZ 0,4	6.556	0	0	0	0	0,00	0,00	0	versiegelte Fläche
0,5 von GRZ	3.278	0	0	0	0	0,00	0,00	0	versiegelte Fläche
Garten	6.556	2,5	1,5	3,0		2,33	9,32	61.102	nicht versiegelt
öffentl. Grünfläche Gewässer- randstreifen *2	1.432	2,5	1,5	3,0		2,33	9,32	13.346	Bestandswert
öffentl. Grünfläche - Spielplatz	563	2,0	1,5	2,5		2,00	8,00	4.504	bauzeitliche Beeinträchtigung
öffentl. Grünfläche - RRB *3	1.292	1,0	1,0	1,0		1,00	4,00	5.168	reduzierte Wertigkeit
öffentl. Grünfläche - Verkehrsgrün	914	2,0	1,5	2,5		2,00	8,00	7.312	bauzeitliche Beeinträchtigung
priv. Grünfläche - Gartenland	1.106	2,5	1,5	3,0		2,33	9,32	10.308	Bestandswert
Gesamtgröße	25.818					Gesamtsumme:		101.740	

*1 beinhaltet Straße, Gehweg und Parkplätze

*2 außer RRB - Einleitbereich

*3 RRB incl. Einleitbereich

	Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
	keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
	Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bestand	240.624 Ökopunkte
Planung	101.740 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	138.884 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist nicht möglich. Es ergibt sich aufgrund des Bestandswerts ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 138.884 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

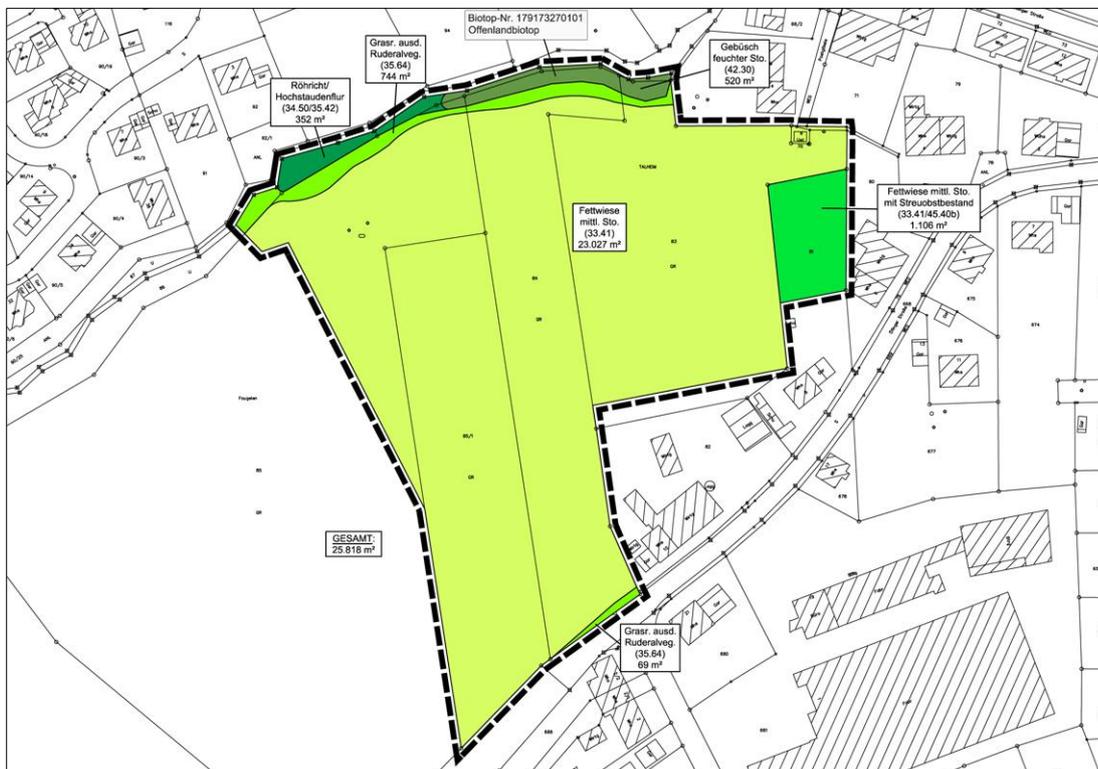
8.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung durchgeführt.

Plan: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt - Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, September 2023)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt - Bewertung des Bestands

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul	Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19	13	23.027	299.351
2	Fettwiese mittl. Sto/ Streuobstbestand (33.41/45.40b)	8 - 13 - 19 / +3 - +6 - +9	19	1.106	21.014
3	grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15 *1	11	813	8.943
4	Röhricht / Hochstaudenflur/ grasr. ausd. Ruderalveg. (34.51/35.42/35.64)	11 - 19 - 53 / 11 - 19 - 39 / 8 - 11 - 15 *2	16	352	5.632
5	Gebüsch feuchter Sto / Biotop (42.30)	14 - 23 - 35 *3	23	520	11.960
Summe				25.818	346.900

* 1 grasr. ausd. Bewuchs am Wegrand und im Böschungsbereich
 * 2 gemittelter Biotopwert
 * 3 Bestandswert, da Teilfläche des gesetzlich geschütztes Biotop Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim) (Nr.: 179173270101).

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 346.900 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Tierökologische Konfliktanalyse

In der von Dipl.-Landschaftsökologe Hercher erstellten speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde dargelegt, mit welchen Auswirkungen durch die Bebauung zu rechnen ist. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass weder für Vögel noch für Fledermäuse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind, und daher keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Faugelen II" wurden Grünordnerische Festsetzungen getroffen. Bei diesen Grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Minimierung der Eingriffe zum Ziel haben.

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebietes, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

**Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt -
Bewertung der Planung**

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Planungsmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Bauwerke / Bef. Flächen (60.10/60.20)	1		1	9.834	9.834
2	Garten (60.60)	6		6	6.556	39.336
3	Bef. Flächen / Straßen / Gehwege / Trafo (60.20)	1		1	4.121	4.121
4	kl. Grünfläche / Verkehrsgrün und Spielplatz (60.50)	4		4	1.477	5.908
5	grasr. ausd. Ruderalveg. / Regenrückhaltebecken, Gewässerrandstreifen (33.41)	8 - 11		11	1.348	14.828
6	Hochstaudenflur / Regenrückhaltebecken (35.40)	11 - 19 - 25		19	528	10.032
7	Röhricht / Hochstaudenflur (34.51/35.42)	11 - 19 - 53 / 11 - 19 - 39	*1	19	328	6.232
8	Gebüsch feuchter Sto / Biotop (42.30)	14 - 23 - 35	*1	23	520	11.960
9	Fettwiese mittl. Sto/ Streuobstbestand (33.41/45.40b)	8 - 13 / +3 - +6 - +9	*2	19	1.106	21.014
10	Bäume (45.10 - 45.30a) 3 Stck. x (12 + 50 cm)	4 - 8	*3	8	(186)	1.488
11	Bäume (45.10 - 45.30a) 12 Stck. x (12 + 50 cm)	4 - 8	*4	8	(744)	5.952
	Summe				25.818	130.705

*1 Bestandwert

*2 im ZT festgesetzt als private Grünfläche "Gartenland"

*3 Baumanpflanzungen auf dem Spielplatz

*4 Baumanpflanzungen auf Verkehrsgrünflächen

Bestand	346.900	Ökopunkte
Planung	130.705	Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	216.195	Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 216.195 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt.

9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

9.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim von der Gemeinde Talheim beauftragt.

Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die außerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen sind, sind nach Aussage des Gutachtens nicht erforderlich.

9.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Plans durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	138.884 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	216.195 Ökopunkte
Gesamt	355.079 Ökopunkte

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt wird durch nachfolgende Maßnahmen (s Anlagen am Ende des Umweltberichts) erbracht.

Es handelt sich dabei um

Maßnahme	Beschreibung	Aufwertungspotential
M1: Ökokontomaßnahme der Gemeinde Talheim	Entwicklung einer Teichanlage mit naturnahen Verlandungs- und Uferzonen am Zimmerbach	277.974 ÖP
Ökokonto-Maßnahme AZ: 326.02.013 im Naturraum "Neckar- und Tauber-Gäuplatten"	Entwicklung von Kiebitz-Bruthabitaten	2.000.000 ÖP zugeordnet 77.105 ÖP
	gesamt	355.079 ÖP

Durch Abbuchung von Ökokontomaßnahmen erfolgt eine ausreichende Kompensation für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt.

10 Planungsalternativen

10.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein.

10.2 Alternativen

Alternativen wurden im Rahmen des FNP-Verfahrens untersucht. Eine Entwicklung von Wohnbauflächen ist an anderer Stelle aufgrund der topographischen Gegebenheiten sehr schwierig. Im Ergebnis wurde daher diese Fläche zur Fortschreibung dargestellt.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Beachtung des Gewässerrandstreifens und Anlage des Regenrückhaltebeckens
- Anlage des Kinderspielplatzes
- Erhalt der Obstwiese in der ausgewiesenen privaten Grünfläche "Gartenland"
- Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz (Rodungsarbeiten, Vermeidung von Lichtemissionen)
- Umsetzung der Ökokontomaßnahme M 1 der Gemeinde Talheim und weitere Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme AZ: 326.02.013 im Naturraum "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" im Hinblick auf eine Teilabbuchung für Eingriffe in das Schutzgut Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

11.2 Zusammenfassung

Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplans "Faugelen II" der Gemeinde Talheim gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung und Bereitstellung einer Wohnbaufläche für die Errichtung von Einzel- und Mehrfamilienhäusern (s. Begründung B-Plan, Kap. 1).

Das Planungsgebiet umfasst ca. 2,58 ha und liegt am südwestlichen Ortsrand Talheims. Die Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt von Süden über die Öfinger Straße.

Verfahrensstand

Der Bebauungsplan "Faugelen II" wurde bereits im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt.

Auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Az.: 4 CN 3.22, vom 18.07.2023 in dem die Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union festgestellt wurde, muss für einen geordneten Abschluss des Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB der § 215a Abs. 2 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens angewandt werden.

Dies bedeutet, dass in einem 1. Verfahrensschritt eine der SUP-Richtlinie genügende Einzelfallprüfung (Vorprüfung) anhand der Kriterien der Anlage 2 des BauGB unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen ist. Diese wurde in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

Bei dem Planungsgebiet "Faugelen II" werden Grünlandflächen in Hanglage in reizvoller Landschaft beansprucht. Somit kann davon ausgegangen, dass mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass aufbauend auf eine Vorprüfung in einem 2. Verfahrensschritt eine Umweltprüfung, d.h. also ein Umweltbericht, mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) mit Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Teilfläche des **FFH-Gebiets "Nördliche Baaralb und Donau bei Imendingen"** (Nr.: 8017341) liegt in einem Abstand von ca. 800 m südlich zum Planungsgebiet. Weitere Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich in über 1 km Entfernung.

Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet "Baar"** (Nr.: **8017441**) befindet sich südlich der Bundesstraße 523 in einem Abstand von ca. 100 m.

Der Gutachter Hercher kam in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom August 2021, überarbeitet Januar 2023 sowie in den Formblättern für die Natura-2000-Vorpürung zu dem Ergebnis, dass **eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist und weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG nicht erforderlich sind.**

Im Norden des Planungsgebiets tangiert ein Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** (Nr.: 179173270101). Da durch die Planung in das gesetzlich geschützte Biotop nicht eingegriffen wird und dies planungsrechtlich mit der Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops **Röhrenbrunnenbach (SW v. Talheim)** zu rechnen.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Die Gemeinde Talheim beauftragte Dipl.-Landschaftsökologe Hercher, Grißheim, mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von August 2021, überarbeitet Januar 2023** wird als Anlage beigefügt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kam zu dem Ergebnis, dass weder für Vögel noch für Fledermäuse Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind. Daher müssen keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert bzw. umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

In der nachfolgenden Tabelle werden gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

In einem Fazit wird dargelegt, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut verbleiben.

Tabelle: Umweltprüfung Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Landwirtschaftsflächen in Hanglage am Ortsrand, die größtenteils als Grünland bewirtschaftet werden • ggf. visuelle Störung des Landschaftsbildes sowie des Ortsrandes • Beeinträchtigung durch Maschinenlärm • Beeinträchtigung durch Schadstoff- u. Lärmbelastungen während der Bauphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken - Kinderspielplatz - Verkehrsgrünflächen - private Grünfläche "Gartenland" - Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher Grünflächen - Gehölzpflanzungen auf privaten Grundstücken 		<p>Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.</p> <p>Auch für die zukünftigen Einwohner des Baugebietes ergeben sich gemäß Lärmschutzgutachten bei Beachtung der Vorgaben keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm.</p>

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Landwirtschaftsfläche 			Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Faugelen II" im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Stand Juni 2023) als Wohnbaufläche (bis zum B 528) dargestellt wird, ist der Verlust von Landwirtschaftsfläche bereits angedacht und somit für das Schutzgut Fläche vertretbar.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme versiegelter Fläche (Neuversiegelung max. ca. 13.955 m²) • Veränderung der Bodenstrukturen • Beeinträchtigungen bzw. Verlust von Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechter Behandlung des Oberbodens während der Bauzeiten - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsdefizit von 279.150 ÖP nach ÖKVO <p><i>Wird erbracht durch Abbuchung der Ökokontomaßnahme M 1 der Gemeinde Talheim und Teilabbuchung der Ökokonto-Maßnahme AZ: 326.02.013 im Naturraum "Neckar- und Tauber-Gäuplatten"</i></p>	Bei einem entsprechenden Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. <u>Anmerkung:</u> Da keine schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation schutzgutübergreifend.
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Abflussrate durch verminderte Oberflächenversickerung erhöht 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in den angrenzenden Röhrenbrunnenbach - Reduzierung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß möglichst durch Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer.
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung ca. 13.955 m²) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß - Verwendung von wasserdurchlässigen Belagsarten 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Mikroklimas durch Versiegelung und Bebauung Verlust von klimatisch ausgleichender Landwirtschaftsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> Reduzierung des Versiegelungsgrads auf das unbedingt erforderliche Maß Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken Kinderspielplatz Verkehrsgrünflächen private Grünfläche "Gartenland" Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher Grünflächen Gehölzpflanzungen auf privaten Grundstücken 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Biotoptypen mittlerer Wertigkeit (größtenteils Grünlandflächen) 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken Kinderspielplatz Verkehrsgrünflächen private Grünfläche "Gartenland" Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher Grünflächen Gehölzpflanzungen auf privaten Grundstücken 	<p>Ausgleichsdefizit von 216.195 ÖP nach ÖKVO</p> <p><i>Wird erbracht durch</i> Abbuchung der Ökokontomaßnahme M 1 der Gemeinde Talheim und Teilabbuchung der Ökokonto-Maßnahme AZ: 326.02.013 im Naturraum "Neckar- und Tauber-Gäuplatten"</p>	Bei einem entsprechendem Ausgleich verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt.
	<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen in der Obstwiese 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen für die Fauna <ul style="list-style-type: none"> Rodungsarbeiten Gesetzlich geschütztes Biotop/Gewässerrandstreifen Vermeidung von Lichtemissionen 		Unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotsatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.
Landschafts- und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Grünlandflächen in Hanglage am Ortsrand 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zu <ul style="list-style-type: none"> Gewässerrandstreifen/Regenrückhaltebecken Kinderspielplatz Verkehrsgrünflächen private Grünfläche "Gartenland" Baumpflanzungen im Bereich öffentlicher Grünflächen Gehölzpflanzungen auf privaten Grundstücken 		Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild.

	Eingriff	Vermeidung / Minimierung	Ausgleich (außerhalb kursiv)	Fazit
Kultur- und Schutzgüter				Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt sind, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Faugelen II" incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Es ergab sich ein nach der Ökokontoverordnung ermitteltes

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	138.884 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	216.195 Ökopunkte
Gesamt	355.079 Ökopunkte

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt wird durch Abbuchung von nachfolgender Ökokontomaßnahme der Gemeinde Talheim erbracht.

Es handelt sich dabei um die Maßnahmen

- Ökokontomaßnahme M 1 der Gemeinde Talheim mit einem Aufwertungspotential von 277.974 Ökopunkten
- Ökokonto-Maßnahme AZ: 326.02.013 im Naturraum "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" mit einem Aufwertungspotential von 2.000.000 Ökopunkten, (Teilabbuchung von 77.105 Ökopunkten)

Durch Abbuchung von Ökokontomaßnahmen erfolgt eine ausreichende Kompensation für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt.

11.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten
(s. Auflistung am Anfang)
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2002) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB-Kartenviewer, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (2019) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 20.10.2023 FEU-ta
20.02.2024

Talheim, den.....

faugelen_vorp_umweltbericht240220_5.docx

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br.

Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de

Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

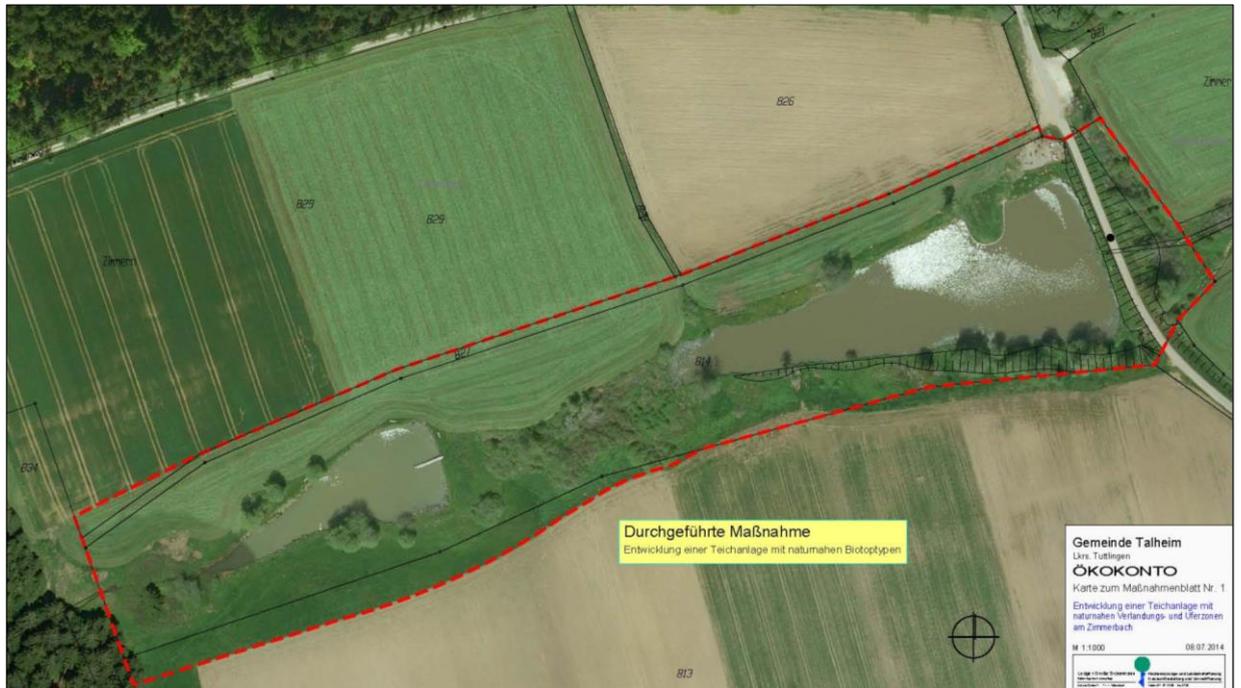
.....
Planer

.....
Andreas Zuhl, Bürgermeister

Anlagen

Ökokontomaßnahme M 1 der Gemeinde Talheim

Entwicklung einer Teichanlage mit naturnahen Verlandungs- und Uferzonen am Zimmerbach



Bau- und naturschutzrechtliches Ökokonto der Gemeinde Talheim									
SOLL				HABEN					
Eingriffe in Natur und Landschaft				Landschaftspflegemaßnahmen					
Eingriff / Bebauungsplan	Buchungstag	Grundlage der Abbuchung	abgebuchte Ökopunkte	Maßnahmenblatt Nr.	durchgeführte Maßnahme	Durchführung Monat / Jahr	eingebuchte Ökopunkte		
				M1	Entwicklung einer Teichanlage mit naturnahen Verlandungs- und Uferzonen am Zimmerbach	2014	277974		
							277974		

Auszug 1
Blatt 1
17.12.2015
Kontostand
Ökopunkte

(Quelle: Gemeinde Talheim)

Ökokonto-Maßnahme AZ: 326.02.013 im Naturraum "Neckar- und Tauber-Gäuplatten"

Entwicklung von Kiebitz-Bruthabitaten

Lage

Gemeinde	Gemarkung
Villingen-Schwenningen	Villingen

Maßnahmen

Aktenzeichen	Bezeichnung	Wirkungsbereiche	Fläche [m ²]	Ökopunkte
326.02.013.01	Kiebitz-Fläche	Biotope spez. Arten	31.093	400.000
				Σ 400.000

Beschreibung	<p>Durch die Ökokonto-Maßnahme auf einer Teilfläche auf der Gemarkung Zollhaus der Stadt Villingen-Schwenningen sollen Kiebitz-Bruthabitate angelegt werden. Die Maßnahmenfläche wird dabei so modelliert, dass auf dem leicht abfallenden Flurstück flache Überstauungen als Terrassen mit Blänken entstehen. Zusätzlich werden Drainagen verschlossen, damit die Blänken während der Brutzeit Wasser führen. Im Kernbereich der Maßnahmenfläche wird eine Kiebitz-freundliche Blümmischungseinsaat eingebracht, damit der Aufzuchterfolg der Kiebitze gesichert werden kann. Die Ackerfläche wird mit Kiebitz-freundlichen Kulturen (Kartoffeln, Rüben, Soja u.s.) bewirtschaftet werden. Zum Schutz vor Prädatoren ist ein Elektrozaun so aufzustellen, dass seine Funktionsfähigkeit zur Prädationsabwehr gegenüber Fuchs & Ko vollständig und permanent während der Brut- und Kükenzeit gesichert ist. Im weiteren Umfeld der Maßnahmenfläche werden Ansitzwarten (Gebüsche, Gehölze) für Luftfeinde des Kiebitzes entfernt.</p> <p>Die Einrichtung und Gestaltung des Kernbereiches wird gemeinsam mit einem Kiebitzschutz-Experten durchgeführt werden. Dieser wird das gesamte erste Kiebitzjahr der Ökokontomaßnahme fachlich begleiten. In den Folgejahren erfolgt – bei sachgerechter Umsetzung der Maßnahmen, ein Monitoring des Kiebitz-Bruterfolges im zwei- bis dreijährigen Turnus.</p>
Status	in Umsetzung
Fläche	31.093 m ²
genehmigende Behörde	Schwarzwald-Baar-Kreis
Naturraum	Neckar- und Tauber-Gäuplatten
genehmigt am (verbindlich erst durch schriftlichen Bescheid)	23.03.2017
in Umsetzung seit	27.03.2017
Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach §44 Abs.5 Satz 3 BNatSchG	– Vanellus vanellus

(Quelle: Gemeinde Talheim, Vereinbarung über den Verkauf von Anrechnungsberechtigungen aus einer Kompensationsmaßnahme)